Start of [Satzung der Judischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz] :

AR 2914

Sys #: 000195314

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

AR 1914 1/1 [Satzung der Jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz] 1952 K

Leo Adlsbacher
Ludwigshafen
Prinzenstr. 7

SATZUNG

der Jüdischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz

K. d. ö. R.

NEUSTADT

Weinstraße

SATZUNG

der Jüdischen Kultusgemeinde

der Rheinpfalz

K. d. ö. R.

NEUSTADT

Weinstraße

§ 1

Die Jüdische Kultusgemeinde Rheinpfalz ist nach dem Landesgesetz über die Jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz vom 19. 1. 1950 eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Neustadt a. d. Weinstraße und nennt sich „Jüdische Kultusgemeinde Rheinpfalz".

§ 2

Die Jüdische Kultusgemeinde Rheinpfalz umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Pfalz.

§ 3

Jude im Sinne dieser Satzung ist jeder deutsche Staatsangehörige, der sich zum jüdischen Glauben bekennt und dies durch eine amtliche Urkunde nachweisen kann.

Mitglied der Gemeinde ist jeder Jude, der im Regierungsbezirk Pfalz wohnt.

Personen, die sich zum jüdischen Glauben bekennen, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und Juden, die außerhalb des Regierungsbezirks Pfalz wohnen, können auf Antrag in die Gemeinde aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Zugehörigkeit Minderjähriger zur Jüdischen Kultusgemeinde Rheinpfalz regelt sich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 (RGBl. S. 939) und der Landes- bezw. Bundesverfassung.

§ 4

Der Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft richtet sich nach dem für das Land Rheinland-Pfalz geltenden Kirchenaustrittsgesetz.

§ 5

Die Mitglieder der Gemeinde haben das Recht, an den Einrichtungen der Gemeinde teilzunehmen und Anspruch auf Schutz und Hilfe durch die Gemeinde. Sie haben die Pflicht, an den Aufgaben der Gemeinde mitzuwirken, Ehrenämter in der Gemeinde anzunehmen und die ordnungsgemäß beschlossenen Kultussteuern und Umlagen zu bezahlen. Für die Ablehnung eines Ehrenamtes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Übernahme von Vormundschaften sinngemäß.

§ 6

Die Gemeinde ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in Selbstverwaltung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1) Jüdischer Kultus
2) Jüdisches Bestattungswesen
3) Fürsorge für bedürftige Mitglieder
4) Pflege der Jüdischen Lehre, Bildung und Unterhaltung
5) Pflege der Jüdischen Geschichte und Führung eines Archivs
6) Verwaltung des Vermögens der Gemeinde.

Die Gemeindeversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgaben beschließen. Politische Angelegenheiten gehören nicht zu dem Aufgabengebiet der Jüdischen Kultusgemeinde Rheinpfalz und sind ausgeschlossen.

§ 7

Die Organe der Gemeinde sind:

1) Die Gemeindeversammlung
2) Der Vorstand
3) Der Vorsitzende.

§ 8

Sitz und Stimmrecht in der Gemeindeversammlung haben alle Gemeindemitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und politisch wahlberechtigt sind.

§ 9

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben:

1) Wahl des Vorstandes
2) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden
3) Beschlußfassung über Auflösung der Jüdischen Kultusgemeinde Rheinpfalz
4) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Übernahme weiterer Aufgaben.

§ 10

Die Gemeindeversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, geleitet.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Zu einem Beschluß, durch welchen die Satzung geändert oder die Gemeinde aufgelöst werden soll, ist $^3/_4$-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt für die Übernahme weiterer Aufgaben.

In allen übrigen Fällen beschließt die Gemeindeversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer, im Verhinderungsfalle durch deren Stellvertreter, zu beurkunden.

§ 11

Die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist Sache des Vorstandes bezw. des Vorsitzenden. Kein Mitglied der Gemeindeversammlung ist befugt, Beschlüsse der Gemeindeversammlung selbst auszuführen.

§ 12

Der Vorstand besteht aus 7 Repräsentanten, nämlich:

1) dem Vorsitzenden
2) dessen Stellvertreter
3) dem Schriftführer
4) dessen Stellvertreter
5) drei weiteren Repräsentanten

§ 13

Zu Repräsentanten gewählt können sämtliche stimmberechtigten Mitglieder (§ 8) werden.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln kann jedes anwesende stimmberechtigte Gemeindemitglied bis zu 7 Namen setzen; sind auf einem Stimmzettel mehr als 7 Namen aufgeführt, so gelten nur die der räumlichen Reihenfolge nach zuerst kommenden als benannt. Zu Repräsentanten gewählt sind die 7 Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erscheint fraglich, wer an 7. Stelle gewählt ist, weil für diese Stelle mehrere Mitglieder mit gleicher Stimmzahl in Frage kommen, so entscheidet zwischen ihnen eine Stichwahl.

§ 14

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören Personen, die miteinander in auf- oder absteigender Linie verwandt, die miteinander verheiratet, oder die voll- oder halbbürtige Geschwister sind. Werden zwei oder mehr in dieser Weise miteinander verbundene Personen gewählt, so gilt ausschließlich der Älteste von Ihnen als gewählt. An die Stelle des oder der so Ausscheidenden treten dann das oder die Mitglieder mit den nächst meisten Stimmen.

§ 15

Durch die Wahl werden die Gewählten auf die Dauer von drei Jahren zu ihrem Amt berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die ausscheidenden Mitglieder führen ihr Amt bis zur Einführung und Verpflichtung ihrer Nachfolger weiter.

§ 16

Die Repräsentanten werden in ihr Amt durch den Vorsitzenden — dieser durch seinen Vorgänger — eingeführt, der sie durch Handschlag zur treuen und gewissenhaften Führung des Amtes zum Wohle der Gemeinde verpflichtet.

§ 17

Ein Repräsentant kann nicht bei Angelegenheiten beratend oder beschließend mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten auf- oder absteigender Linie oder einem voll- oder halbbürtigen Geschwister Vor- oder Nachteile bringen kann.

§ 18

Die Repräsentanten wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und dessen Stellverteter. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

Gewählt wird zunächst der Vorsitzende; dessen Wahl leitet der älteste Repräsentant. Jeder Repräsentant gibt einen Stimmzettel, auf dem ein Name verzeichnet ist, ab. Gewählt ist derjenige Repräsentant, auf den die meisten Stimmen fallen. Vereinigen mehrere Repräsentanten gleichviel Stimmen auf sich, so entscheidet zwischen ihnen eine Stichwahl.

Die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Schriftführers und seines Stellvertreters wird durch den nunmehr gewählten Vorsitzenden geleitet. Die drei Wahlen erfolgen nacheinander in der oben angegebenen Reihenfolge. Für die Wahl gilt das für die Wahl des Vorsitzenden Bestimmte.

§ 19

Der Vorstand ist zur Beschlußfassung über alle Gemeindeangelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Gemeindeversammlung oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind.

§ 20

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Repräsentanten, worunter sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schriftführer oder sein Stellvertreter befinden müssen, beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Beschlüssen, welche die Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen, die Eingehung anderweitiger Verbindlichkeiten und die Errichtung von besoldeten Gemeindeämtern bezwecken, ist $^3/_4$-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 21

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein; auf Antrag von mindestens drei Repräsentanten muß er den Vorstand einberufen. Die Ladung kann formlos geschehen, jedoch unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 22

Die Sitzungen des Vorstandes werden von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 23

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, im Verhinderungsfalle durch die Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 24

Im Falle des Todes eines Repräsentanten sowie im Falle dauernder Verhinderung eines Repräsentanten kann die Vorstandschaft eine Nachwahl beschließen. Sie muß dies tun, wenn die Zahl der noch verbleibenden Repräsentanten unter 5 absinkt.

Für die Nachwahl gilt das im § 13/II Gesagte, daß jedes Gemeindemitglied nur soviel Namen auf den Stimmzettel setzen darf, als Repräsentanten nachzuwählen sind.

Die so nachgewählten Repräsentanten sind jedoch nicht für drei Jahre, sondern nur für die Amtszeit der Repräsentanten, an deren Stelle sie nachgewählt wurden, gewählt.

§ 25

Der Vorstand leitet die Gemeinde und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Gemeinde verpflichten sollen, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

§ 26

Der Vorsitzende ist Vorgesetzter der Gemeindebeamten. Er stellt sie an, verpflichtet sie und entläßt sie.

§ 27

Der Vorsitzende beruft die Gemeindeversammlung nach Bedarf ein.

Auf Beschluß der Vorstandschaft muß der Vorsitzende die Gemeindeversammlung einberufen.

Ebenso muß er die Gemeindeversammlung einberufen, wenn wenigstens $^1/_3$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich begehrt.

Ferner muß der Vorsitzende die Gemeindeversammlung einberufen mindestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes und in dieser Gemeindeversammlung die Neuwahl des Vorstandes durchführen.

Endlich muß er die Gemeindeversammlung einberufen, wenn eine Nachwahl in den Vorstand (§ 24) erforderlich ist.

§ 28

Der Vorsitzende beruft die Versammlung unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Ladungsfrist und Angabe der Tagesordnung entweder durch Ausschreiben in einer oder mehreren vom Vorstand zu bestimmenden Tageszeitungen oder durch schriftliche Ladung der einzelnen sitz- und stimmberechtigten Gemeindemitglieder.

§ 29

Die Gemeinde erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern eine Kultussteuer. Hierfür gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes über die Erhebung von Kultussteuern.

§ 30

Das Rechnungsjahr ist das gesetzliche Steuerjahr.

§ 31

Die Gemeinde führt ein Gemeindesiegel.

§ 32

Im Falle der Auflösung ist die Liquidation der Gemeinde vom Vorstand durchzuführen, der bis zu ihrer Beendigung im Amte bleibt.

§ 33

Nach durchgeführter Liquidation ist das verbleibende Vermögen einer etwaigen Nachfolgeorganisation, die die Aufgaben der Jüdischen Kultusgemeinde Rheinpfalz übernimmt, zu übertragen. Ist eine solche Nachfolgeorganisation nicht vorhanden, so soll der Herr Minister für Unterricht und Kultus den Verwendungszweck des Vermögens bestimmen.

Landau, den 29. Juli 1952.

Jüdische Kultusgemeinde der Rheinpfalz

Der Vorstand:

gez. Leo Alsbacher, Ludwigshafen
gez. Siegmund Herz, Pirmasens
gez. Gustav Mayer, Edenkoben
gez. Albert Felsenthal, Odenbach
gez. Dr. Walter Mayer, Bad Dürkheim

Der Vorsitzende:

gez. Fritz Siegel, Landau

(S.)

Vorstehende Satzung der Jüdischen Kultusgemeinde Rheinpfalz wird hiermit auf Grund des § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 1950 (GVBl. S. 13) staatlich genehmigt.

Mainz, den 20. September 1952

Landesregierung Rheinland-Pfalz

Ministerium für Unterricht und Kultus

Im Auftrag:

(S.) gez.: Unterschrift

Oberregierungsrat

A III 2 Tgb. Nr. 1107

End of [Satzung der Judischen Kultusgemeinde der Rheinpfalz] :